

**Gebührensatzung für den Ortsteil Senden
vom 19.12.2001
zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) vom 29.11.2005**

(veröffentlicht im Abl. 10/01, Seite 174 - 177)

- (§§ 5, 6 geändert und § 6a neu eingefügt durch 1. Änderungssatzung vom 29.11.2005, Abl. 12/05, S. 155 - 158)
(§§ 5, 6 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 04.05.2007, Abl. 04/07, S. 40 - 41)
(§§ 3, 5, 6, 6 a, 7 u. 8 geändert durch 3. Änderungssatzung vom 17.12.2010, Abl. 11/10, S. 134 - 138)
(§ 5 geändert durch 4. Änderungssatzung vom 06.06.2011, Abl. 6/11, S. 82 - 83)
(§§ 2, 5, 6, 6 a, 7, 8 geändert durch 5. Änderungssatzung vom 04.05.2015, Abl. 07/15, S. 70 - 74)
(§§ 3, 5, 6, 6a, 7, 8 und 9 geändert durch 6. Änderungssatzung vom 17.12.2021, Abl. 15/2021, S. 255 - 260)

Aufgrund des §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV S 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) in Verbindung mit der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung zur 6. Änderungssatzung für den Ortsteil Senden vom 19.12.2001 beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Wald- und Laurentius-Friedhofes in Senden einschließlich der Inanspruchnahme von Dienstleistungen sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

67.2

§ 2 Gebührenschildner¹

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer:
- a) den jeweiligen Friedhof in Anspruch nimmt,
 - b) sich gegenüber der Gemeinde Senden zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat
 - c) zur Bestattung nach dem Bestattungsgesetz verpflichtet ist oder sorgepflichtige Person ist,
 - d) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Fälligkeit, Einzahlung

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.

Die Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW über Stundung, Niederschlagung und Erlass bleiben unberührt.²

§ 4 Rechtsmittel und Zwangseinnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), sowie des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26. März 1960 (GV NW S. 47) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für Zwangseinnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NW S.510) in seiner jeweiligen Fassung.

¹ geändert durch 5. Änderungssatzung vom 04.05.2015

² geändert durch 6. Änderungssatzung vom 17.12.2021

§ 5 Grabstättengebühren¹

(1) Für die Bereitstellung eines Reihengrabes und den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden Grabstättengebühren erhoben.

(2) Die Grabstättengebühr beträgt für

a) das Reihengrab	1.085 €
b) die Grabstelle eines Wahlgrabes	1.255 €
c) ein pflegefreies Reihengrab	1.085 €
d) die Grabstelle eines pflegefreien Wahlgrabes	1.255 €
e) das Urnenreihengrab	707 €
f) die Grabstelle eines Urnenwahlgrabes	802 €
g) das pflegefreie Urnenreihengrab	613 €
h) die Grabstelle eines pflegefreien Urnenwahlgrabes	688 €
i) das anonyme Urnenreihengrab	518 €
j) die Grabstelle einer Kinderwahlgrabstätte	688 €
k) die Grabstelle einer Erdurnenkammer (Wahlgrab)	688 €
l) die Grabstelle eines Urnengemeinschaftsreihengrabes	518 €
m) die Grabstelle eines Baumbestattungsreihengrabes	613 €
n) die Grabstelle eines Baumbestattungswahlgrabes	688 €

(3) Die Grabgebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird

a) für die Dauer von 30 Jahren	auf 100 v. H.
b) für die Dauer von 20 Jahren	auf 2/3 und
c) für die Dauer von 10 Jahren	auf 1/3
d) für die Dauer von 5 Jahren	auf 1/6

des jeweiligen unter 2 b), d), f), h), j), ,k) oder n) genannten Betrages je Grabstelle festgelegt.

(4) Die Ausgleichsgebühr (Grabnutzung) gemäß § 15 Abs. 6 S. 1 der Friedhofssatzung beträgt je Jahr und Grabstelle für

a) ein Wahlgrab (Abs. 2 b)	42 €
----------------------------	------

¹ geändert durch 6. Änderungssatzung vom 17.12.2021

67.2

- | | | |
|----|---|------|
| b) | ein pflegefreies Wahlgrab (Abs. 2 d) | 42 € |
| c) | ein Urnenwahlgrab (Abs. 2 f) | 27 € |
| d) | ein pflegefreies Urnenwahlgrab (Abs. 2 h) | 23 € |
| e) | ein Kinderwahlgrab (Abs. 2 j) | 23 € |
| f) | Erdurnenkammergrab (Abs. 2 k) | 23 € |
| g) | ein Baumbestattungswahlgrab (Abs. 2 n) | 23 € |
- (5) Die Ausgleichsgebühr (Grabpflege) gemäß § 15 Abs. 6 S. 2 der Friedhofssatzung beträgt je Jahr und Grabstelle für
- | | | |
|----|---|------|
| a) | ein pflegefreies Wahlgrab (Abs. 2 d) | 55 € |
| b) | ein pflegefreies Urnenwahlgrab (Abs. 2 h) | 12 € |
| c) | ein Erdurnenkammergrab (Abs. 2 k) | 12 € |
- (6) Die Ausgleichsgebühr (Grabpflege bei vorzeitiger Rückgabe) gemäß § 25 der Friedhofssatzung beträgt je Jahr und Grabstelle für
- | | | |
|----|--------------------------------|------|
| a) | ein Wahlgrab (Abs. 2 b) | 67 € |
| b) | ein Reihengrab (Abs. 2 a) | 67 € |
| c) | ein Urnenwahlgrab (Abs. 2 f) | 22 € |
| d) | ein Urnenreihengrab (Abs. 2 e) | 22 € |
| e) | ein Kinderwahlgrab (Abs. 2 j) | 20 € |
- (7) Fallen die Ausgleichsgebühren nach den Absätzen 4 bis 6 nicht für volle Jahre an, so betragen sie für jeden angefangenen Monat der Inanspruchnahme der Leistung 1/12 der Jahresgebühr.

§ 6 Bestattungsgebühren¹

- (1) Für die Durchführung einer Beisetzung wird eine Bestattungsgebühr erhoben.
- (2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:
- | | |
|----|-----------------------------------|
| a) | das Ausheben des Grabes |
| b) | die Herrichtung des Grabes |
| c) | die Benutzung des Friedhofswagens |

¹ geändert durch 6. Änderungssatzung vom 17.12.2021

(3) Die Bestattungsgebühr beträgt:

a)	bei Reihen- oder Wahlgräbern	317 €
b)	bei Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern	83 €
c)	bei pflegefreien Urnenreihen- o. Urnenwahlgräbern	67 €
d)	bei anonymen Urnenreihengräbern	48 €
e)	bei Kinderwahlgräbern	77 €
f)	bei Baumbestattungsgräbern	76 €
g)	bei Erdurnenkammergräbern	36 €
h)	bei Urnengemeinschaftsgräbern	48 €
i)	für die Grabeinfassung (Waldfriedhof)	
	- bei Reihengrabstätten	398 €
	- bei Wahlgrabstätten	398 €
	- bei Urnenreihengrabstätten	199 €
	- bei Urnenwahlgrabstätten	199 €
	- bei Kinderwahlgräbern	199 €
j)	für die Nutzung einer Erdurnenkammer	225 €

§ 6 a

Gebühren für die Grabpflege¹

(1) Für die Durchführung der Grabpflege auf den pflegefreien Gräbern durch die Friedhofsverwaltung wird eine Gebühr in Form einer einmaligen Pflegepauschale erhoben.

(2) Mit der Pflegepauschale sind abgegolten:

- a) die übliche Rasenpflege,
- b) eine einmal jährliche durchgeführte Reinigung der Grabsteinoberfläche und
- c) der Schnitt und die Pflege bodendeckender / sonstiger Pflanzen

¹ geändert durch 6. Änderungssatzung vom 17.12.2021

67.2

(3) Die Pflegepauschale beträgt:

a)	bei pflegefreien Reihen- und Wahlgrabstätten	1.636 €
b)	bei pflegefreien Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten	364 €
c)	bei anonymen Urnenreihengrabstätten	142 €
d)	bei Urnengemeinschaftsgrabstätten	142 €

je Grabstelle

e)	Erdurnenkammergrabstätten	364 €
----	---------------------------	-------

je Kammer

Abweichend von § 3 wird die Pflegepauschale zeitgleich mit der Grabstättengebühr und unabhängig vom Beginn der Pflege fällig.

§ 7

Gebühren für die Benutzung der Trauer- und Leichenhalle¹

Benutzung der Trauerhalle je Benutzungsfall

a)	Inanspruchnahme von Leichenzellen	250 €
b)	Inanspruchnahme von Einsegnungsräumen	300 €

§ 8

Ausgrabungen und Umbettungen¹

(1) Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung:

a)	bei Reihen- oder Wahlgräbern	578 €
b)	bei Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern	132 €
c)	bei pflegefreien Urnenreihen- o. Urnenwahlgräbern	112 €
d)	bei anonymen Urnenreihengräbern	88 €
e)	bei Kinderwahlgräbern	146 €
f)	bei Urnengemeinschaftsgräbern	88 €

¹ geändert durch 6. Änderungssatzung vom 17.12.2021

- (2) Für eine Ausgrabung und Neubestattung ist die Gebühr nach Abs. 1 zuzüglich der entsprechenden Gebühr nach § 6 dieser Gebührensatzung zu entrichten.

§ 9 Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|----------------------|
| (1) Zulassung von Grabmalen und Gedenkzeichen | 22,00 € ¹ |
| (2) Umschreibung von Nutzungsrechten | 5,10 € |

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27.04.1998 außer Kraft.

Die geänderten bzw. neu eingefügten Gebührensätze treten am 01.01.2022 in Kraft.¹

¹ geändert durch 6. Änderungssatzung vom 17.12.2021

67.2